



**Gemeinde Oberrieden**  
**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**  
**an der Seestrasse (Route 3),**  
**Parzelle Kat.-Nr. 2159**

Baulinien

Die bestehende Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2008 tangiert das schutzwürdige Gebäude Vers.-Nr. 7 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2159 in Oberrieden, wodurch ein Interessenkonflikt zwischen der langfristigen Erhaltung der bauhistorisch wertvollen Baute und einem potentiellen Strassenausbau in diesem Bereich entsteht. In Berufung auf § 108 Abs. 2 PBG beantragte der Gemeinderat Oberrieden (mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 2019) bei der Volkswirtschaftsdirektion, die kantonale Baulinie an der Seestrasse 5 in Oberrieden so zu verlegen, dass das Gebäude Vers.-Nr. 7 nicht mehr tangiert wird. Da die Schutzwürdigkeit der betroffenen Baute nachgewiesen ist, kann nach Abwägung aller öffentlichen Interessen die Baulinie entsprechend revidiert werden.

Mit vorliegender Verfügung soll die bestehende Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2008 teilweise aufgehoben und neu im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 2159 umfahrend entlang der Fassade des Gebäudes Vers.-Nr. 7 festgesetzt werden.

**Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Auf der östlichen Seite der Seestrasse (Route 3), beim Grundstück Kat.-Nr. 2159, wird die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2008 teilweise aufgehoben und das Gebäude Vers.-Nr. 7 umfahrend neu festgesetzt.
- II. Der Gemeinderat von Oberrieden wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberrieden wie folgt bekannt zu machen:  
„Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... auf der östlichen Seite der Seestrasse (Route 3), beim Grundstück Kat.-Nr. 2159, die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2008 teilweise aufgehoben und das Gebäude Vers.-Nr. 7 umfahrend neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baure-



- kursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;
- b) dem betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 Abs. 1 lit. b PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen (§ 108 Abs. 3 PBG);
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an:  
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Oberrieden; Gemeindeverwaltung, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden
  - Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A. (Nachführung ÖREB)
  - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh  
Regierungspräsidentin



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie

**Unterrubrik:** Strassenbau

**Publikationsdatum:** KABZH - 24.04.2020

**Meldungsnummer:** VE-ZH01-0000000499

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Gemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden

### **Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie an der Seestrasse (Route 3); Parzelle Kat.-Nr. 2159, Seestrasse 5**

**Betrifft:** 8942 Oberrieden

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 6003/2020 vom 16. April 2020 auf der östlichen Seite der Seestrasse (Route 3), beim Grundstück Kat.-Nr. 2159, die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2008 teilweise aufgehoben und das Gebäude Vers.-Nr. 7 umfahrend neu festgesetzt. Der Plan liegt vom 24. April bis 25. Mai 2020 im Bauamt Oberrieden zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.  
24. April 2020 Bauamt Oberrieden

#### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

16. Juni 2020

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: